

== **Satzung** des Vereins **Spreefolk** ==
== am 10.11.2006 angenommen und am 12.01.2007 geändert ==

====**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**====

Der Verein führt den Namen "Spreefolk".

Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister führt er im Namen den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die von Protokollant/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

====**§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**====

Der Verein "Spreefolk" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, traditionelle Kultur zu unterstützen und zu fördern, wobei jegliche ideologische Färbung des Begriffs ausgeschlossen sein muß. Ziel des Vereins ist es, vorwiegend westeuropäische traditionelle Tänze und Musik in der Öffentlichkeit zu verbreiten und deren Akzeptanz zu fördern.

Zu diesem Zweck führt der Verein Kurse und andere Veranstaltungen durch, in denen traditionelle Musik und traditioneller Tanz vermittelt und praktiziert werden. Dabei sollen Menschen aller Altersgruppen angesprochen werden. Der Verein sucht auch den Kontakt zu in- und ausländischen Gruppen, die ähnliche Zielsetzungen haben.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

====**§ 3 Vereinsmittel**====

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

====**§ 4 Haftung**====

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.

====**§ 5 Mitglieder und Ende der Mitgliedschaft**====

- Der Verein hat aktive, fördernde und passive Mitglieder.
- Mitglied kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- Aktives und passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell uneigennützig.
- Die aktive und Förder-Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Die passive Mitgliedschaft wird beim Vorstand oder einem von ihm beauftragten Mitglied beantragt und ist befristet. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.
- Die Aufnahme in den Verein kann durch den Vorstand oder dessen Vertreter verweigert werden, wenn die Aufnahme dem Interesse und dem Ansehen des Vereins schaden würde.
- Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung oder den Tod des Mitglieds.
- Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten besteht.
- Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluß aufgrund vereinswidrigen oder vereinschädigenden Verhaltens beendet werden. Ein Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist dem Mitglied mitzuteilen.

====**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**====

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Ziele des Vereins zu fördern.

====**§ 7 Vereinsorgane**====

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung (MV) und die Kassenprüfer/innen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Mitgliedern.

Die MV wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes eine/n Vorsitzende/n, eine/n oder zwei Stellvertreter/innen, und eine/n Schatzmeister/in.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit abwählen.

Vorstandstreffen können jederzeit bei Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens wenn mindestens 2 (bei 3 Vorständen) bzw. 3 (bei 4 oder 5 Vorständen) der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

====§ 8 Aufgaben des Vorstands ====

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Erfüllung der Satzungsziele obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Vorlage des Jahres- und Kassenberichts,
- die Koordination von Veranstaltungen,
- die Information und Einbindung der Vereinsmitglieder zu laufenden oder geplanten Vorhaben.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

====§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV) ====

Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Außerordentliche MVen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen.

Außerordentliche MVen sind einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder es vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, verlangen.

Die MV wird schriftlich durch den Vorstand einberufen. Zur Wahrung der Schriftform genügt das Versenden von E-Mails sofern von dem Mitglied hierfür eine E-Mail Adresse angegeben ist. Die Einladung erfolgt bei einer ordentlichen MV mindestens vier Wochen, bei einer außerordentlichen MV mindestens eine Woche vorher, eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

- Jedes aktive Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das aktive Wahlrecht.
- Passive Mitglieder haben keine Stimme aber Rederecht in der MV.
- Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine/n Vertreter/in in der Mitgliederversammlung. Der/die Vertreter/in hat das aktive Wahlrecht. Vertreter/innen fördernder Mitglieder können nur als Person in Ämter des Vereins gewählt werden und Wahlämter nur im eigenen Namen ausüben.
- Stimmübertragungen an andere aktive Mitglieder für Abstimmungen sind durch schriftliche Vollmacht möglich.
- Jede in einer Mitgliederversammlung anwesende Person kann pro Wahlgang oder Abstimmung nur eine Stimme abgeben. Die gleichzeitige Ausübung des Stimmrechtes in eigenem Namen und als Vertreter eines fördernden Mitgliedes ist ausgeschlossen.
- Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft können ihre satzungsmässigen Rechte, aus Wahlfunktionen, nicht ausüben.
- Eine MV ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 (bei 3 Vorständen) bzw. 3 (bei 4 oder 5 Vorständen) der Vorstandsmitglieder und 30 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Ist eine MV nicht beschlußfähig, so beruft der Vorstand diese mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der MV stellen. Zu Beginn der MV beschließt die MV über die Aufnahme der Ergänzungsbeiträge zur Tagesordnung.

Minimale Tagesordnungspunkte bei der ordentlichen MV sind Wahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen, Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts.

Die MV bestimmt eine(n) Versammlungsleiter/in und eine(n) Schriftführer/in.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

====§ 10 Kassenprüfer/in ====

Die von der MV dazu bestimmten zwei Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, den Kassenbericht zu kontrollieren. Sie geben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der MV bekannt.

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

====§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ====

Die Satzung kann mit drei Viertel Mehrheit der in der MV anwesenden Stimmen geändert werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit der in der MV anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer MV beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Deutsches Volksliedarchiv (DVA)" in Freiburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

====§12 Inkrafttreten ====

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen wurde.